

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 569 - 570

Kräwel, R. v.: Ist der Referent regreßpflichtig?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Comp. an Zahlungsstatt an. Somit war deren Forderung an Hohoff und Comp. als durch Zahlung resp. Angabe und Annahme an Zahlungsstatt getilgt anzusehen, und es bestand, wie der Appellationsrichter richtig bemerkt, nur noch die Schuld der Beklagten an Feldheim und Neufircher, und der erst später erfolgte Widerruf Seitens des Hohoffschen Konkursverwalters konnte keine Wirkung haben.

R. 955.

---

### Nr. 47.

#### Ist der Referent regreßpflichtig?

Von dem Herrn Appellationsgerichts-Rath R. v. Kräwel in Raumburg a. d. Saale.

---

In einem Wechselprozeße wurde K. durch das Appellationserkenntniß mit seiner Klage abgewiesen, weil die Beklagte ohne Widerspruch des Klägers bei der mündlichen Verhandlung hervorhob, daß der Wechsel nicht protestirt sei.

Auf die Revision des K. wurde das erste, die Beklagte verurtheilende Erkenntniß wieder hergestellt, weil in dem Giro zugleich der Erlaß des Protests ausgesprochen sei.

Hierauf erhob K. eine Regreßklage gegen den Referenten zweiter Instanz auf Erstattung derjenigen Kosten, welche dem K. durch die in zweiter Instanz erfolgte Abweisung erwachsen waren. K. behauptete, diese unbegründete Abweisung der Klage sei die Folge eines vertretbaren Versehens des Referenten. Derselbe habe entweder die im Art. 42 der Wechselordnung enthaltene Vorschrift übersehen, oder den Zusatz des Giros „ohne Protest“ dem Collegium nicht vorgetragen.

Diese Klage ist jedoch in allen drei Instanzen zurückgewiesen. In den Gründen des Erkenntnisses des Ober-Tribunals vom 16. April 1869 heißt es:

Der Appellationsrichter motivirt die Abweisung der Klage durch die Ausführung, daß dem Beklagten ein ihn regreßpflichtig machendes Versehen nicht zur Last falle. Kläger habe im ganzen Vorprozeße nicht erwähnt, daß auf dem Wechsel das Giro mit jenem Protesterlasse ausgestellt wäre. Beklagter habe deshalb keine Veranlassung gehabt, dies in seinem Referate anzuführen, und auch das erkennende Gericht sei nicht verpflichtet gewesen, die Parteien darüber aufmerksam zu machen. Dem Kläger selbst hätte obgelegen, den Umstand vorzubringen, zumal die Beklagte in der Audienz ausdrücklich eingewendet habe, daß die

Wechsel nicht protestirt wären, und deshalb die Wechselklage wider sie nicht stattfinde. Wäre aber ein Versehn des Beklagten darin zu finden, daß er die Vermerke dem Collegio nicht mitgetheilt habe, so sei doch das des Klägers ein ungleich größeres, dasselbe charakterisire sich als ein grobes und schließe den Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ein mittelbarer sei, aus. . . .

Als verletzt hat Kläger die §§ 17 I. 3, 89 II. 10 A. O. R.'s bezeichnet. Ersterer enthält den Begriff eines Versehns, letzterer verpflichtet die Beamten, Versehn in ihrer Amtsführung zu vertreten, welche bei gehöriger Aufmerksamkeit und mit den für die Verwaltung des Amtes erforderlichen Kenntnissen hätten vermieden werden können. Durch die thatsächliche Beurtheilung, daß die angegebenen Umstände ein Versehn des Beklagten nicht ergeben, ist rechtlich gegen sie nicht gefehlt.. Noch bleibt als selbstständiger Entscheidungsgrund des Appellationsrichters stehen, daß das angebliche Versehn des Beklagten mit einem eigenen groben des Klägers zusammentreffe und er deshalb den Ersatz des Schadens nicht fordern könne. Dieser Grund wird durch den erhobenen Angriff nicht beseitigt, und hält für sich allein die Entscheidung. Er entspricht auch dem § 19 I. 16 A. O. R.'s, dessen Verletzung nicht hat behauptet werden können.

Auch hat Kläger das ihm vom Appellationsrichter beigemessene eigene Versehn nicht von sich abzulehnen vermocht. Die Appellationsentscheidung des Vorprozesses ist nicht auf Grund des Vortrages des Referenten erfolgt. Letzterer war gemäß §§ 26, 49 der Verordnung vom 1. Juni 1833 der Verhandlung voranzuschicken, um diese einzuleiten. Es genügte dazu nach § 32 der Verordnung vom 2. Januar 1849 eine mündliche Darstellung des Sachverhältnisses. Ihm ist alsdann der eigene Vortrag der Parteien gefolgt. Aufgabe des Klägers war es, in dem seinigen alle Thatsachen und Gründe, die er in der Sache für erheblich hielt, dem erkennenden Gerichte vorzubringen. Er hat nicht voraussetzen können, daß der Referent das Collegium von dem Protesterlasse auf dem Wechsel in Kenntniß gesetzt haben werde, da die Parteien bei dem, demselben obliegenden Vortrage gegenwärtig waren. Bei gehöriger Aufmerksamkeit konnte ihm nicht entgehn, daß der Referent die Protesterlasse darin nicht erwähnt habe. Er hätte sie daher in seinem Vortrage zur Kenntniß des Gerichtshofes bringen sollen.

---